

Welche Gründe hat der Anstieg der lebenslangen Freiheitsstrafe und wie ernst ist die Lage?

■ Gönke Jacobsen

Die Debatte um die lebenslange Freiheitsstrafe tendiert zur Polarisierung. Auf der einen Seite steht nach wie vor die an den Abolitionismus erinnernde Forderung, sie ganz durch eine zeitige Freiheitsstrafe zu ersetzen¹, während sie auf der anderen Seite durch die seit zwei Jahrzehnten eingeübte Rhetorik der inneren Sicherheit aufgewertet wird². Beide Positionen berufen sich auf das Bundesverfassungsgericht, das in Zeiten eines milden Strafenklimas (21.6.1977) die absolute Androhung von lebenslanger Straftat zwar für verfassungsgemäß erklärt hat³, aber nur unter der Prämisse, dass die vorzeitige Entlassung gesetzlich geregelt und nicht nur gnadenweise ausgeübt wird. Der daraufhin reformierte § 57a Strafgesetzbuch geht dementsprechend von einer Mindestverbüßung von 15 Jahre aus. Lebenslang heißt somit für breite Bevölkerungsschichten »mindestens 15 Jahre«. Brause spricht deshalb auch von Etikettenschwindel⁴, aber wohl voreilig. Hinz etwa präsentiert eine eigens recherchierte durchschnittliche Verbüßungsdauer von 19,9 Jahren im Bundesdurchschnitt⁵, was bedeutet, dass der Eindruck der Medienberichterstattung täuscht, wonach »lebenslang« nur 15 Jahre bedeute. Die 15-Jahre-Regel ist eben keine Strafzumessungsklausel, sondern lediglich eine Vorschrift über die Strafrechtsaussetzung. Da sich aber die Praxis der Strafrechtsaussetzung insgesamt seit 1998 verschärft hat, wie die in NK 4/2003 dargestellte Tendenz zur Überbelegung zeigt, wirkt sich diese Tendenz zusammen mit den hohen Anforderungen, welche die bei Lebenslänglichen zwingend gebotenen Sachverständigengutachten zur Gefährlichkeit kennzeichnen, offenbar dahingehend aus, dass »lebenslang« in der Praxis erheblich länger als 15 Jahre bedeutet.

Christine Morgenstern zeigt in ihren Zahlenreihen einen Anstieg der Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe und nimmt an, dass sich in der Praxis genau das abspielt, was Walter⁶ sarkastisch als Dramatisierungsdruck der Massenmedien kennzeichnet. Nach dieser Annahme ist das politische Klima härter und punitiver geworden⁷. Offen bleibt dennoch die Frage nach einer spezifischen Erklärung für den statistisch er-

rechneten Anstieg der verhängten (und wie wir wissen auch der verbüßten) lebenslangen Freiheitsstrafen.

Auf den ersten Blick liegt die ätiologische Vermutung nahe, von einem Anstieg der Kapitaldelikte und mehr tödlich endender Gewalt auszugehen. Wie aber auch Christine Morgenstern feststellt, zeigt die Polizeiliche Kriminalstatistik gerade hier einen deutlichen Rückgang. Was also steckt hinter dieser Entwicklung?

Zunächst einmal muss festgestellt werden, dass die Rechtsanwendungspraxis insgesamt eher vermehrt selektiv vorgeht. Dies spiegelt sich nicht zuletzt auch in den seit 1975 erheblich zunehmenden Diversionsraten wieder. Wurde 1981 nur gut ein Drittel aller Verfahren eingestellt, so sind es im Jahr 1998 etwa die Hälfte⁸. Das bedeutet, dass leichte Kriminalität gar nicht mehr formell sanktioniert wird, Strafgerichte sich also mit mehr »schwierigen« Taten und Tätern auseinandersetzen. Weiter ist nicht aus den Augen zu verlieren, dass sich der Anteil der lebenslangen Freiheitsstrafe an den sonstigen Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit etwa 0,1 % auf einem konstant niedrigen Niveau bewegt. Dennoch hat sich die absolute Zahl tatsächlich seit Anfang der achtziger Jahre verdoppelt. Auch bei geschlechtsspezifischer Betrachtung ergibt sich kein anderes Bild. Waren es vor 1980 etwa 4 verurteilte Frauen pro Jahr, so kam es vereinzelt ebenfalls zu einer tatsächlichen Verdoppelung der Zahl. Seit dem Jahr 2000 ist die Zahl der zu lebenslang verurteilten Frauen sogar erstmals über 10 gestiegen. Somit ist der von Christine Morgenstern aufgezeigte Trend zu mehr Verurteilungen zu Lebenslang nicht nur ein Phänomen, das Männer trifft, sondern wirkt geschlechtsneutral. Weber hat deshalb die These aufgestellt, dass die Einführung der Strafrechtsaussetzung auch bei der lebenslangen Freiheitsstrafe durch § 57a Strafgesetzbuch im Jahre 1981 die Zurückhaltung der Richter bei der Wahl dieser Sanktion abgebaut hat⁹. Dies erscheint plausibel, da das Schwert der lebenslangen Freiheitsstrafe dadurch an Schärfe verloren hat und jeweils im Einzelfall noch geschärft werden muss: Stichwort »Schwere der Schuld« und seit 2002 verstärkt »le-

benslang und Sicherungsverwahrung«. Allerdings kommt auch Weber zum Ergebnis, dass Frauen eher in den Genuss einer Begnadigung vor der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren kommen und somit doch eine mildere Vollstreckung erleben. Damit kann § 57a StGB nicht allein verantwortlich sein für den Anstieg der Verurteilungen zu lebenslang.

Christine Morgenstern zeigt, dass zunehmend in mehr Verfahren wegen der Tötung eines Menschen der Mordtatbestand angewandt wird. Erklärbar ist dies mit zwei plausiblen Ansätzen, die auch kumulativ wirken können. Einerseits kann sich die Qualität der vorsätzlich begangenen Tötungsdelikte verändert haben und deshalb eine höhere Kriminalisierung hervorrufen, andererseits kann das Reaktionsschema der Gerichte stärker polarisierend und bei bestimmten Taten punitiver geworden sein (ätiologische und/oder dem Etikettierungsansatz folgende Interpretation).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes des letzten Jahres zeichnet ein auffällig differenziertes Bild. Es finden sich beide Tendenzen: mehr Milde und mehr Härte. Prozesse wie die viel diskutierte Haustyrannen-Fälle, zuletzt im März 2003, zeugen von einer konsequent restriktiven Auslegung der Mordmerkmale, sobald die Tatumstände ein irgendwie gemildertes Bild des Unrechtsgehaltes aufweisen¹⁰. In dieselbe Richtung weist die konsequent enge Auslegung des Heimtücke-begriffs¹¹. Auf der anderen Seite zeigen Prozesse, wie der gegen Frank Schmökel¹², dass die Gerichte die Reform 2002 tatsächlich umsetzen und nicht davor zurückschrecken, lebenslange Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung zu kombinieren¹³, wenn sie von einer erhöhten Gefährlichkeit ausgehen. Erscheint die Tat kaltblütig und brutal, schlägt dies unter Schuldgesichtspunkten zu Buche, so hat etwa der Bundesgerichtshof vier Urteile mit der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld im Jahr 2003 bestätigt.

Was folgt nun daraus? Der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1977, den ultima ratio Gedanken der lebenslangen Freiheitsstrafe zu beachten, wird umgesetzt, das Motto »Lebenslang – ernst nehmen« ist nicht nur eine

Ein Polizeipräsident als Bürgerrechtler

Zum Tod von Hans Liskan

Von Rolf Gössner

Es geschah am 29. Januar 2004 während einer Experten-Anhörung im Landtag von Sachsen: Gerade noch hatte Liskan ein leidenschaftliches Plädoyer gegen die weitere Verschärfung des Landespolizeigesetzes gehalten, da erlitt er einen schweren Herzanfall. Nur wenige Tage später, am 2.02., ist der 72jährige an den Folgen gestorben.

Die Verteidigung der Bürgerrechte war für Hans Liskan eine Herzensangelegenheit, die er jahrzehntelang mit Kraft und Ausdauer betrieben hatte – 20 Jahre lang als Richter am Landgericht, 15 Jahre als Düsseldorfer Polizeipräsident, zuletzt als Rechtsanwalt und Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Seine Amtszeit als Polizeipräsident war von Turbulenzen geprägt: Fast 20 Hausbesetzungen, zwei Banküberfälle mit Geiselnahmen und zwei Polizeiskandale gehörten ebenso dazu wie die ersten großen Skinheadtreffen und der erste fremdenfeindliche Anschlag auf ein Düsseldorfer Flüchtlingsheim. Trotz dieser Herausforderungen: Liskan blieb seinem Credo treu. Er war kein Schönwetter-Humanist, sondern bewährte sich mit seinem bürgerrechtlichen Engagement – wohl nicht ganz ohne Widersprüche – im Polizeialltag.

Seine Mitarbeiter widmeten ihm 1996 zum Abschied aus dem Amt unter dem Titel »Rechtsstaat – was sonst?« eine Auswahl seiner Aufsätze; »Zeugnisse einer lebenslangen Bemühung um ein freiheitliches Verständnis unserer Republik«, so der Rechtswissenschaftler Erhard Denninger, die »als Mahnungen und als Warnungen vor einer möglichen Wiederkehr freiheitszerstörender Staatsgläubigkeit« gelesen werden können. Ein ungewöhnlicher

Dank an einen ungewöhnlichen Polizeipräsidenten. Auch in dem von Denninger herausgegebenen »Handbuch des Polizeirechts« (München, 3. Aufl. 2001) spürt man die Sorge vor einem allmählichen Abgleiten in den schrankenlosen Präventionsstaat – wie er mit der Abkehr des Polizeirechts von den machtbegrenzenden Begriffen der »konkreten« »Gefahr«, des »Störers« und des »Anfangsverdacht« längst eingeleitet worden ist. Liskan und seine Mitautoren beharren darauf, dass die Polizei der Versuchung widerstehen müsse, ihre Maßnahmen ins »Vorfeld« von Gefahr und Verdacht zu verlegen, sie gegen nichtstörende Unbeteiligte und Unverdächtige zu richten, etwa um alles unter Kontrolle zu haben, oder um das Verbrechen womöglich zu »bekämpfen«, bevor es überhaupt geplant oder begangen worden ist. Eine rechtsstaatliche Polizei, so Liskens Überzeugung, müsse der Bevölkerung offen und redlich gegenüberreten und nicht heimlich und mit Methoden der Täuschung. Mittlerweile haben wir uns weit von diesen Grundsätzen entfernt: »In der Lebenswirklichkeit wird sich diese Umgestaltung des Staates ... erst dann spürbar bemerkbar machen, wenn die Machtinhaber von der Fülle der Freiheitsbeschränkungen einmal nachhaltig Gebrauch machen sollten... An die Stelle des Freiheitsstaates wird der Kontrollstaat getreten sein. Das alles wird 'rechtsstaatlich' verlaufen, so dass die Mehrheit den fließenden Übergang vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat ... gar nicht bemerken wird.«

Dr. Rolf Gössner ist Präsident der »Internationalen Liga für Menschenrechte«, Rechtsanwalt und Autor zahlreicher Bücher, zuletzt: »Geheime Informanten: V-Leute des Verfassungsschutzes – Kriminelle im Dienst des Staates«, München 2003. www.rolf-goessner.de.

Floskel. Auch das Ringen des Landgerichts Kassel im »Kannibalenfall« hat eindrucksvoll gezeigt, dass die Rechtsprechung den Mordtatbestand auch dann restriktiv auslegt, wenn der öffentliche Druck stark ist. Dabei soll hiermit keine umfassende Bewertung des umstrittenen Ergebnisses im Einzelfall gegeben werden. Bei der Auslegung der Mordmerkmale jedenfalls scheint die Praxis trittsicher zu sein¹⁴. Kargl spricht zwar von einer Basteltechnik bzw. Flickschusterei, bezieht diese Kritik aber auf den Zwang zu einzelfallorientierten dogmatischen Begriffsfestsetzungen, der entsteht, wenn die Gesetzgebung die Tatbestände nicht präzisiert, was sich insbesondere beim häufig genutzten Mordmerkmal »Heimtücke« auswirkt¹⁵. Lebenslange Freiheitsstrafe wird aber trotz der notwendigen hermeneutischen Verrenkungen im Ergebnis nur dann verhängt, wenn aufgrund einer Gesamtwürdigung auch ein im Einzelfall tatsächlich gesteigerter Unwertgehalt aufgezeigt werden kann. Wenig deutet hier darauf hin, dass Fälle, die früher als Totschlag qualifiziert worden wären mittlerweile als Mord eingestuft werden. Bei Konflikttaten wie den Haustyrannenfälle zeigt sich eher ein Zug zu mehr Verständnis für die Umstände der Tat. Damit wird es zunehmend plausibel anzunehmen, dass die Qualität der wenigen harten Fälle die absolut steigende Zahl der Verurteilungen wegen Mordes erklärt. Was hat sich in den Augen der Gerichte negativ verändert? Es bleibt abzuwarten, ob diese Frage durch eine vergleichende empirische Untersuchung spezifiziert werden kann. Jedenfalls ist es zu kurz gegriffen, schlicht von mehr Härte und Punitivität auszugehen.

Gönke Jacobsen ist wiss. Mitarbeiterin am Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie der Christian-Albrechts-Universität in Kiel

- 1 Kargl, StraFo 2001, S. 375; eine dogmatische Aufarbeitung der verschiedenen Argumente erfolgt bei Weber, Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Baden-Baden 1999, dort abschließend S. 407 ff.
- 2 Hinz, ZRP 2003, S. 322 ff., der eine Gesetzesinitiative Bayerns vorstellt, um die Mindestvollstreckungszeit der lebenslangen Freiheitsstrafe auf 20 Jahre zu erhöhen.
- 3 BVerfGE 45, 187 ff.
- 4 Brause, Kriminalistik 1995, 794.
- 5 Hinz, ZRP 2003, 325; Stand 1998.
- 6 Walter, NK 3/2000, 18; zustimmend aus einer europäischen Sichtweise Ashworth, NK 4/2000, 24.
- 7 Heinz, BewHi 2000, 156.
- 8 Daten aus dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht 2001, S. 374, Hrsg. Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz.
- 9 Weber, aaO, S. 53 ff.
- 10 Zunächst wählte das Landgericht den Weg über die sog. Rechtsfolgenlösung. Der BGB hob das Urteil auf, da insbesondere eine Milderung über § 35 StGB nicht in Betracht gezogen wurde. Besprechung des Urteils von Hillenkamp, JZ 2004, 48 ff.; Diederich, STREIT 2004, 32 ff.; zu Konsequenzen der Rechtsfolgenlösung und den Konfliktlagen bei Haustyrannen vgl. Frommel, StV 1987, 292 ff.
- 11 Erpresserfall vom Februar 2003, BGH 1 StR 403/02.
- 12 November 2003, BGH 5 StR 468/03.
- 13 S. Pressemitteilung BGH.
- 14 So auch Brause, Kriminalistik 1995, 798.
- 15 Kargl, StraFo 2001, 370.